

Richtlinien

für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis Südliche Weinstraße verdient gemacht haben

I. Allgemeines

1. Form der Ehrungen

Der Landkreis Südliche Weinstraße verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben, als Auszeichnung

- a) die goldene Wappennadel des Kreises
- b) den Wappenschild des Kreises.

2. Zweck der Ehrung

Mit der Verleihung der goldenen Wappennadel und des Wappenschildes sollen Personen geehrt werden, die in aner kennenswerter Weise auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder sportlichem Gebiet zum Wohle des Landkreises und seiner Bürger gewirkt haben.

Für die Verleihung soll ein strenger Maßstab angelegt werden, um den Wert der Auszeichnung zu dokumentieren.

3. Entscheidung über Ehrungen

Es entscheiden

- a) über die Verleihung der Wappennadeln der Landrat,
- b) über die Verleihung des Wappenschildes der Kreis Ausschuß.

II. Voraussetzungen für die Verleihung

1. Silberne Wappennadel des Kreises

Die silberne Wappennadel des Kreises wird Persönlichkeiten verliehen, die auf einzelnen Gebieten oder im Einzelfall beispielhafte und aner kennenswerte Leistungen erbracht haben.

2. Goldene Wappennadel des Kreises

Mit der goldnen Wappennadel des Kreises werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, deren Leistungen auf einzelnen Gebieten oder im Einzelfall besonders beispielhaft und aner kennenswert sind.

3. Wappenschild des Kreises

Der Wappenschild des Kreises wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch mehrjährige hervorragende Leistungen um den Landkreis verdient gemacht haben.

§. Verhältnis der Ehrungen zueinander

Die Ehrungen werden unabhängig voneinander vorgenommen. Die Verleihung einer Auszeichnung schließt die spätere Verleihung einer anderen Auszeichnung nicht aus; die Verleihung einer Auszeichnung höherer Stufe setzt die Auszeichnung einer niedrigen Stufe nicht voraus.

III. Verfahren

1. Vornahme der Ehrungen

Die Ehrungen werden durch den Landrat vorgenommen.

2. Urkunde

Mit der Auszeichnung wird eine Urkunde überreicht, die folgenden Wortlaut hat:

a) bei Verleihung der silbernen Wappennadel des Kreises

"Der Landkreis Südliche Weinstraße verleiht (Name) die silberne Wappennadel des Kreises in Anerkennung beispielhafter Leistungen auf politischem (oder wirtschaftlichem/sozialem/kulturellem/sportlichem) Gebiet".

b) bei Verleihung der goldenen Wappennadel des Kreises

"Der Landkreis Südliche Weinstraße verleiht (Name) die goldene Wappennadel des Kreises in Anerkennung besonders beispielhafter Leistungen auf politischem (oder wirtschaftlichem/sozialem/kulturellem/sportlichem) Gebiet".

c) bei Verleihung des Wappenschildes

"Der Landkreis Südliche Weinstraße verleiht (Name) aufgrund des Kreis Ausschußbeschlusses vom den Wappenschild des Kreises in dankbarer Anerkennung der um das Wohl des Landkreises und seiner Bevölkerung erworbenen Verdienste".

IV. Ehrenkelch der Südlichen Weinstraße

1. Als höchste Auszeichnung verleiht der Landkreis den "Ehrenkelch der Südlichen Weinstraße". Er wird nur an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen in ganz besonderem Maße um den Landkreis Südliche Weinstraße und seine Bürger verdient gemacht haben.
2. Der Ehrenkelch soll höchstens einmal im Jahr verliehen werden.
3. Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Kreis Ausschußbeschlusses in feierlicher Form.
4. Über die Verleihung wird eine Urkunde mit folgendem Wortlaut ausgestellt:

"Der Landkreis Südliche Weinstraße verleiht (Name) aufgrund des Kreisausschußbeschlusses vom den Ehrenkelch der Südlichen Weinstraße in dankbarer Anerkennung der in besonderer Weise um das Wohl des Landkreises und seiner Bevölkerung erworbenen Verdienste".

V. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit ihrer Verkündigung im Amtsblatt der Kreisverwaltung in Kraft.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der gemäß § 27 GemO in der Hauptsatzung festgelegten Form zu veröffentlichen.